

November 2001

An die  
Ministerpräsidenten und Wissenschaftsminister der Bundesländer/  
die Fraktionsvorsitzenden der Parteien im Bundestag/  
die Ministerin für Bildung und Forschung

**Stellungnahme zum Fünften Gesetz zur Änderung des HRG (bes. zu den Juniorprofessoren und -professorinnen)**

Der Gedanke einer größeren Eigenständigkeit der Nachwuchswissenschaftler/innen (Assistentinnen und Assistenten) und einer Verjüngung der Professorenschaft durch ein früheres Eintrittsalter in die Professur und die Schaffung von Juniorprofessuren ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, doch hat das Fünfte Gesetz zur Änderung des HRG (5.HRGÄndG § 44, samt Begründungen) in seiner vom Bundestag bereits verabschiedeten Form wesentliche, vor allem die Geisteswissenschaften betreffende Aspekte fehlgedeutet oder außer Acht gelassen. Das Gesetz bleibt erstens nämlich wirkungslos und kontraproduktiv, wenn dazu nicht gleichzeitig die nötigen *"strukturellen Rahmenbedingungen"* geschaffen werden. Solche sieht die Gesetzesänderung jedoch nicht vor. Zweitens handelt es sich nicht um eine aus wissenschaftlichen Belangen erforderliche, sondern um eine *politische Entscheidung*, deren momentane "Verträglichkeit" bedacht sein will. Die folgende Stellungnahme will nicht in einen "Glaubenskrieg" des "Für" oder "Wider" eingreifen, sondern aus der Sicht der geisteswissenschaftlichen Fächer auf Schwachpunkte und Fehleinschätzungen der Neuordnung wie nicht zuletzt auch der oft zu pauschalen Begründungen für eine solche Neuordnung aufmerksam machen, die eine wirksame und den vorgegebenen Zielen angemessene Umsetzung verhindern. Eine gesetzliche Änderung ist verfrüht und sollte nicht in Kraft treten, solange nicht wichtige Voraussetzungen der Umsetzung geschaffen werden.

## 1. Zu den strukturellen Rahmenbedingungen

- Der Plan, einen *Juniorprofessor* oder eine *Juniorprofessorin* bei entsprechender Eignung und Bewährung in eine "ordentliche" Professur zu überführen, setzt das Vorhandensein einer solchen (oder die Schaffung aus dem Gesamthaushalt) voraus, wie das in Amerika möglich ist (Überleitung vom "assistant professor" zum "associate professor", sehr häufig bereits mit "tenure", also in Dauerstellung, und später zum vollen Professor). Da die Juniorprofessuren — im Gegensatz zu den amerikanischen "assistant professors" oder den französischen "maîtres de conférence"— jedoch auf sechs (zweimal drei) Jahre ohne weitere Verlängerungsmöglichkeit begrenzt sind (§ 48/1) und sich der Stellenplan in Deutschland weiterhin an Planstellen orientiert, ist eine solche Überführung praktisch auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen eine Professur in der fraglichen Zeit zufällig frei wird. Die überwiegende Mehrzahl der Juniorprofessoren und -professorinnen wird in der derzeitigen Situation in vielen Fächern noch auf Jahre hinaus hingegen keine Chance auf eine Übernahme oder auf eine Berufung an einer anderen Universität haben. Die Novellierung erforderte als flankierende Maßnahme daher die Bereitstellung von Professorenstellen bzw. von Mitteln für eine entsprechende Stellenumwandlung und somit eine flexiblere Handhabung der Stellenbesetzungen, als sie das bisherige Recht erlaubt.
- Die für Juniorprofessoren und -professorinnen vorgesehene *Lehrverpflichtung* von 4 bis 8 Semesterwochenstunden (vgl. S. 26 der Begründung) ist angesichts der Einbindung in Lehre, Forschung und akademische Selbstverwaltung und der geforderten wissenschaftlichen Weiterqualifizierung (durch ein "zweites Buch"; vgl. Begründung S. 23) bei einer zeitlichen Begrenzung der Stelle auf sechs Jahre zu hoch angesetzt. Bei einer Lehrverpflichtung von acht Semesterwochenstunden in einem geisteswissenschaftlichen Fach bleibt — zumal angesichts der entsprechend höheren Prüfungsbelastung — keine Zeit mehr für Forschung und Weiterqualifikation. Selbst eine Lehrverpflichtung von

vier Semesterwochenstunden setzte die Juniorprofessoren und -professorinnen durch Prüfungs- und Gremientätigkeit in der Regel einer insgesamt höheren Belastung aus als die bisherigen Assistenten. Sie würde in Fächern mit großer studentischer Nachfrage zudem einen Kapazitätsausgleich erforderlich machen.

- Die *Abschaffung der Habilitation* soll nach Vorgabe des Gesetzgebers zugleich ein (unwürdiges) Prüfungsverfahren beenden (§ 44/2). Die Berufung auf eine Juniorprofessur bei entsprechender Qualifikation erfordert allerdings — gleichfalls — eine Prüfung, die keineswegs eindeutigeren Kriterien folgt, als sie bei einer Habilitation angelegt werden. Die Feststellung der Qualifikation verlagert sich lediglich von einem Habilitations- zu einem Berufungsverfahren, die auch bisher einander schon recht ähnlich waren. Eine "Verbesserung des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation" (Begründung S. 21) wird dadurch nicht erreicht.
- Die regelhafte Rückkehr zu der in Deutschland seit langem zu Recht nur in begründeten Fällen zugelassenen *Hausberufung* entweder bei der Ernennung zum Juniorprofessor/zur Juniorprofessorin oder bei der Übernahme auf eine volle Professur (§ 45/2) ist ein entwicklungsgeschichtlicher Rückschritt.
- Die Verfügung der Juniorprofessoren und -professorinnen über *ein eigenes Budget* und eine "drittmittelfähige Grundausstattung" (vgl. Begründung S. 24) ist zu begrüßen, erforderte aber eine dauerhafte Erhöhung der entsprechenden Mittel. Eine einmalige Anreizzahlung, wie sie vorgesehen ist, löst diese Probleme in keiner Weise. Bei einer kostenneutralen Lösung würde das eine Umschichtung der vorhandenen Mittel erforderlich machen. Die vorhandenen Professuren verlören dadurch an Ausstattung und folglich an jener Attraktivität, die sie — nach dem Tenor des Gesetzes — für in- und ausländische Nachwuchswissenschaftler/innen vielmehr verstärkt erhalten sollen (Begründung S. 21), denn die Attraktivität liegt nicht zuletzt in der Ausstattung einer Professur. Der vom Gesetzgeber vorgeschlagene Weg würde sich folglich kontraproduktiv auswirken.
- Als Ausgleich für den *Wegfall der bisherigen Assistentenstellen* wird in der Novellierung zu Recht eine Stärkung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen-Stellen ins Auge gefaßt. Bei einer kostenneutralen Lösung werden jedoch auch

hier die notwendigen Mittel für eine notwendige Umsetzung fehlen. Daß die Promotion in Zukunft in der Dienstzeit erbracht werden soll (§ 53/2), verhindert zudem nicht nur den erwünschten Ausgleich der verlorenen "Zuarbeit", sondern macht die Stellen — wie, da die geplanten Leistungszulagen kaum den Geisteswissenschaften zugute kommen werden, auch die Besoldungsänderung — noch weniger attraktiv. (Da es sich in aller Regel wie bisher um halbe BAT-Stellen handelt, darf man sich fragen, was die Inhaber/innen eigentlich in der dienstfreien Wochenhälfte machen werden.) Ebenso wenig einsichtig ist die Verlängerung des Dienstverhältnisses für Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen auf maximal sechs Jahre (vgl. Begründung S. 54). Sie würde in der Praxis die Promotionsdauer verlängern und der erstrebten Verjüngung des Wissenschaftlichen Nachwuchses damit gerade entgegenwirken.

Über diese strukturellen Schwächen der Gesetzesänderung hinaus widersprechen viele der unbewiesenen und zum Teil unbeweisbaren und nicht selten auf Allgemeinplätze beschränkten Begründungen für die "Reformen" der Logik wie der Wissenschaftspraxis in den geisteswissenschaftlichen Fächern. Sie zeugen von mangelnder politischer Weitsicht und von einem mangelnden Verständnis für deren Belange.

Die Juniorprofessuren schaffen hier nicht "Anreize für mehr Leistung und bessere Qualität" (so Begründung S. 20), da die wissenschaftliche Lehre ebenso wie die Forschung auch der bisherigen Assistentinnen und Assistenten in geisteswissenschaftlichen Fächern bereits weitestgehend frei und selbstbestimmt erfolgt. Ein Recht auf "eigenverantwortliche wissenschaftliche Tätigkeit" (S. 21) und ein "Recht zur selbständigen Forschung und Lehre" (S. 23) ist daher längst verwirklicht und bedürfte allein noch keiner weitreichenden Änderung. Die Zustandsbeschreibung "unzureichender Selbständigkeit" (S. 20) trifft den geltenden Zustand folglich nur teilweise, nämlich in bezug auf die "Zuarbeit". Entsprechend falsch und irreführend ist auch die Feststellung, das Habilitationsverfahren zehre das Selbständigkeitspotential auf (Begründung S. 21), da die geisteswissenschaftliche Habilitation auch bislang eine selbständige wissenschaftliche Arbeit darstellt.

Die "lange Qualifikationsdauer des wissenschaftlichen Nachwuchses" (Begründung

S. 20) wird zu Recht beklagt. Sie wird durch die Nivellierung vor diesem Hintergrund jedoch letztlich nur umgeschichtet. Man kann in Zukunft möglicherweise mit einer Juniorprofessur zwar eher den Professorentitel, nicht aber eine Lebenszeitprofessur erlangen — und nur darin läge die geforderte Attraktivität gegenüber anderen Erwerbsmöglichkeiten —, zumal eine Weiterqualifizierung durch die Verpflichtungen eher erschwert als erleichtert wird. Ein Sinken des Eintrittsalters wird nach der Neuregelung folglich nicht, wie es notwendig wäre, durch eine schnellere Ausbildung erreicht, sondern durch Umbenennung der "Wissenschaftlichen Assistenten" in "Juniorprofessoren" und eine Aufwertung dieser neuen Gruppe. Eine "Verkürzung aller Phasen der Qualifikation" (so Begründung S. 21) wird dadurch in keiner Weise erreicht, da die Berufbarkeit auf Dauerstellen nach wie vor erst in den sich anschließenden Berufungsverfahren geprüft wird bzw. sich darin erweist. Aus dieser Sicht ist die erstrebte Senkung des hohen Erstberufungsalters von Professoren (Begründung S. 20) folglich ein Etikettenschwindel.

Die Feststellung, daß Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen in der zweiten Phase "ausreichend Zeit [haben], das Ergebnis von Berufungsverfahren abzuwarten" (Begründung S. 26), geht an allen Realitäten vorbei. Die Novellierung bewirkt in keiner Weise, daß die Zahl der Bewerbungen pro freiwerdender Stelle zurückgeht (eher im Gegenteil), so daß vielmehr mit einer noch längeren Wartezeit bis zur Lebenszeitprofessur zu rechnen ist als bisher.

Wie die Juniorprofessur in sich schließlich die "Chancen von Frauen verbessern" soll (Begründung S. 20), bleibt ein Rätsel.

## **2. Zur wissenschaftspolitischen Situation**

In einer Situation, in der es einen beträchtlichen Überschuß an habilitierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ohne feste Professur gibt, sind die Abschaffung der Habilitation und die vorrangige Beschränkung der Berufungsverfahren auf die Juniorprofessoren und professorinnen — eventuell sogar unter Nichtbeachtung oder gar Ausschluß der Qualifikation durch Habilitation — politisch wie wissenschaftlich denkbar falsche Entscheidungen, da sie quasi eine

ganze, hochqualifizierte "Forschergeneration" von der universitären Laufbahn ausschließen anstatt — eventuell vorübergehende — Abhilfen zu schaffen (wie die seinerzeitigen, sogenannten "Fiebiger-Professuren"). Zu der Umstellung bedürfte es vielmehr weit längerer und großzügigerer Übergangsregelungen, als sie vorgesehen sind.

Die Berufung möglichst junger Nachwuchswissenschaftler/innen auf Lebenszeitprofessuren schafft im übrigen neue Probleme, da diese Stellen in der künftig zu berufenden Generation länger besetzt wären als bisher. Die Folge wäre — parallel zur Ausschaltung der vorigen — auch ein Ausschluß der nächsten Forschergeneration von der universitären Laufbahn. Die Änderung erreichte in der praktischen Umsetzung somit das Gegenteil von ihren eigentlichen Absichten, zumal auch die Weiterqualifikation auf der Juniorprofessur, wie oben dargelegt, gefährdet ist. dürfen.

Die generelle Abschaffung der Habilitation (§ 44/2) ist keineswegs nur positiv zu sehen. Die Habilitation hat in vielen, zumal in den meisten geisteswissenschaftlichen Fächern durchaus ihre Berechtigung, und nicht zufällig wurde die Habilitation in Frankreich — nach deutschem Vorbild! — vor wenigen Jahren überhaupt erst eingeführt! Daß die Habilitation international völlig unerheblich ist, wie es in der Begründung auf S. 29 heißt, ist deshalb falsch. Die dortige Behauptung, die Habilitation trage wenig zum Forschungsfortschritt bei, ist vor dem Hintergrund einer Fülle ausgezeichnete Habilitationsschriften der letzten Jahre und gegenüber deren Verfassern eine schiere Unverschämtheit, die von dem völligen Unverständnis der für den Text Verantwortlichen von den geisteswissenschaftlichen Sachverhalten zeugt. Gerade geisteswissenschaftliche Habilitationsschriften sind in aller Regel hervorragende Forschungsleistungen. Da angesichts der hohen Belastung der künftigen, in Lehre, Prüfungsverfahren und akademische Selbstverwaltung voll eingespannten Juniorprofessoren und -professorinnen der Dissertation qualitativ vergleichbare Schriften in der Zeit der Juniorprofessur kaum mehr zu erwarten sind, bedeutet die Abschaffung der Habilitation einen großen Verlust für die geisteswissenschaftliche Forschung.

Daß die Abschaffung der Habilitation den Wissenschaftsstandort Deutschland im Wettbewerb um die besten Nachwuchswissenschaftler/innen konkurrenzfähig macht,

wie es in der Begründung (S. 28) heißt, ist im übrigen ein Irrtum. Für Ausländer/innen war die Habilitation auch bislang keine Voraussetzung für die Berufung, wie habilitationsadäquate Leistungen für In- und Ausländer auch nach geltendem Recht grundsätzlich Anerkennung fanden. Ebenso wenig mindert die lange Habilitationsphase die Attraktivität der Hochschullaufbahn, jedenfalls nicht in den Geisteswissenschaften, in denen sich außerhalb der Universität kaum vergleichbare Möglichkeiten bieten. Die Begründung ist allenfalls in sogenannten Anwendungswissenschaften richtig, und auch hier müssen sich die Gesetzgeber fragen lassen, ob dafür die Habilitationsphase oder nicht eher die vergleichsweise niedrige Besoldung der Assistenten verantwortlich ist. Der vom Gesetzgeber beklagte "Verlust des hochqualifizierten Nachwuchses" ins Ausland (Begründung S. 43) ist angesichts der hohen Zahl habilitierter Wissenschaftler/innen auch nicht eine Folge des hohen Erstberufungsalters, sondern der fehlenden Professorenstellen in vielen, gänzlich überlasteten Bereichen. Dieses Defizit aber ist Folge einer verfehlten Hochschulpolitik, nämlich nicht zuletzt der ständigen, in aller Regel nicht aus strukturellen, sondern aus rein fiskalischen Erfordernissen resultierenden Stellenstreichungen und -umwidmungen der letzten Jahrzehnte.

Daß die Habilitation in vielen Fällen ins "Nichts" führt (so S. 29 in der Begründung des 5.HRGÄndG), ist angesichts dieser Situation leider richtig. Es ist jedoch in keiner Weise auf die Institution der Habilitation an sich zurückzuführen, wie hier impliziert wird, sondern hat verschiedene Ursachen, zu denen nicht zuletzt eben diese Stellenstreichungen zählen! Das Gesetz wird in dieser Hinsicht ohne flankierende Maßnahmen nichts bzw. nur eines ändern können: Demnächst führt nicht mehr die Habilitation, sondern die Juniorprofessur ins "Nichts".

Daß das Streben nach Perfektionierung zu immer umfangreicheren und längeren Habilitationsarbeiten führt (so die Begründung auf S. 29), ist leider richtig, doch wird die Novellierung auch diesen Zustand nicht grundsätzlich ändern können, sondern ihn erneut nur verlagern. Da eine "herausragende Qualität der Promotion" Voraussetzung für die Erlangung einer Juniorprofessur ist (§ 47/3), werden die Konkurrenten ihre ganze Energie künftig auf die Promotion richten und die Promotionszeit zwangsläufig verlängern. Damit würde der erwünschte Verjüngungseffekt teilweise wieder zunichte gemacht.

**Fazit:** Ohne die in der jetzigen Struktur nicht gegebenen und von der Gesetzesnovellierung gänzlich außer Acht gelassenen Voraussetzungen und ohne eine entsprechende Lösung der in dieser Stellungnahme angesprochenen Probleme sind die beschlossene Novellierung des HRG und deren praktische Umsetzung von vornherein zum Scheitern verurteilt. Nachdem die von verschiedenen Seiten vorliegenden kritischen Stellungnahmen weder von der BMBF noch vom Bundestag gebührend zur Kenntnis und zum Anlaß einer erneuten Beratung genommen wurden, appelliert der Mediävistenverband an den Bundesrat und die Länder, vor der Umsetzung der Novellierung die anstehenden, mit der Einführung der Juniorprofessur verbundenen Probleme zu lösen, die Habilitation als eine Form der Qualifikation in geisteswissenschaftlichen Fächern aufrechtzuerhalten und die neuen Vorschriften erst anzuwenden, wenn dazu die notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind.

Für den Mediävistenverband e.V.,  
der Präsident

Prof. Dr. H.-W. Goetz  
Historisches Seminar der  
Universität Hamburg  
Von-Melle-Park 6  
20146 Hamburg  
Tel.: 040 / 42838-4837  
email: hwgoetz@uni-hamburg.de